



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Alpensat Broadcast GmbH** (FN 358315i) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Zulassung zur Veranstaltung des über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „**VISIT-X.tv**“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „VISIT-X.tv“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24-Stunden-Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen für Mobiltelefone in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten. Zielgruppe sind Personen zwischen 23 und 64 Jahren, die offen für innovative Programmelemente sind. Das Programm beinhaltet auch Homeshopping, interaktives Kontaktdating, Gewinnspiele und Werbung für internetbasierte Angebote. Das Programm wird zu mindestens 40 % eigenproduziert.

Zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sind jedenfalls keine nackten Brüste, Gesäße oder Geschlechtsteile zu sehen, ebenso kommt es zu keinen sexuell anmutenden Berührungen von Körperteilen. Auch obszöne, vulgäre oder sexuell explizite Text- und Sprachteile sind nicht enthalten.

Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen in abgeschwächter Form. Pornografische Inhalte werden jedenfalls nicht gesendet. Diese Programmteile werden durch die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ angekündigt, jedenfalls zu Sendungsbeginn mit einem leicht verständlichen Hinweis betreffend die Art der für Minderjährige potentiell schädlichen Sendungsinhalte (Deskriptor) und während der gesamten Sendung durch optische Mittel – einem Logo mit der Aussage „16+“ – kenntlich gemacht.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 28/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.05.2022, ergänzt mit Schreiben vom 15.05.2022 und vom 16.05.2022 sowie den ergänzenden telefonischen Angaben vom 16.05.2022 und vom 09.06.2022, beantragte die Alpensat Broadcast GmbH die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „VISIT-X.tv“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 2.120/12-018, beginnend mit 22.06.2011, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „VISIT-X.tv“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Alpensat Broadcast GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten und einer Stammeinlage von EUR 35.000,-. Geschäftsführer ist Andree Schnebel. Alleinige Gesellschafterin der Alpensat Broadcast GmbH ist die Pannoa Technologies GmbH (vormals Visit-X-GmbH). Diese ist eine zu HRB 41768 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in Seligenstadt, Deutschland.

Alleinige Gesellschafterin der Pannoa Technologies GmbH ist die Campoint AG, eine zu HRB 41578 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Seligenstadt, Deutschland. Sämtliche ihrer Anteile werden von der INTERNOLIX AG gehalten. Diese ist eine zu HRB 41519 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragene und zu WKN 622730 börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Seligenstadt, Deutschland. Die INTERNOLIX AG steht im Alleineigentum der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH. Die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH ist ein zu HRB 41833 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Gau-Algesheim, Deutschland. Sie steht im Eigentum der Ahead GmbH und der KLV Lizenz-Vermarktungsgesellschaft mbH. Die KLV Lizenz-Vermarktungsgesellschaft mbH ist eine zu HRB 23310 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Gau-Algesheim, Deutschland. Sie steht im Alleineigentum des deutschen Staatsbürgers Klaus Kahler. Die Ahead GmbH ist eine zu HRB 41188 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Seligenstadt, Deutschland, und steht im Alleineigentum des deutschen Staatsbürgers Jochen Hochrein.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

2.2.1. Programmbeschreibung

Die Alpensat Broadcast GmbH verbreitet ein Fernsehprogramm über Satellit, dessen Programm Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen sowie Brand-Marketing (Teleshopping) im erotischen Bereich beinhaltet. Das Teleshopping-Spartenprogramm wird unverschlüsselt für Satellitenzuschauer gesendet.

Das Programm „VISIT-X.tv“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24-Stunden-Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen für Mobiltelefone in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten. Zielgruppe sind Personen zwischen 23 und 64 Jahren, die offen für innovative Programmelemente sind. Das Programm beinhaltet auch Homeshopping, interaktives Kontaktdating, Gewinnspiele und Werbung für internetbasierte Angebote. Das Programm wird zu mindestens 40 % eigenproduziert.

Das Programm soll zwischen 06:00 und 22:00 Uhr jugendfrei sein, das heißt, es sind jedenfalls keine nackten Brüste, Gesäße oder Geschlechtsteile zu sehen, ebenso kommt es zu keinen sexuell anmutenden Berührungen von Körperteilen. Auch obszöne, vulgäre oder sexuell explizite Text- und Sprachteile sind nicht enthalten. Diese Sendungen sind inhaltlich so gestaltet, dass sie die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen.

Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen nicht zur Gänze, allerdings halten sich die Programmteile an die Empfehlungen der Jugendmedienkommission (JMK) für Sendungen mit der Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“. Auf diese Weise sollen die Sendungen in diesem Zeitraum, die grundsätzlich geeignet wären, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, auch inhaltlich so gestaltet werden, dass eine solche Beeinträchtigung bei Minderjährigen ab 16 Jahren nicht zu erwarten ist. Diese Programmteile werden durch die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ angekündigt, jedenfalls zu Sendungsbeginn mit einem leicht verständlichen Hinweis betreffend die Art der für Minderjährige potentiell schädlichen Sendungsinhalte (z.B. „Sex“) und während der gesamten Sendung durch optische Mittel – einem Logo mit der Aussage „16+“ – kenntlich gemacht. Pornografische Inhalte – auch solche, die nicht strafrechtlich verpönt sind – werden jedenfalls nicht gesendet.

Die Dauer des Programms wird je nach angebotenen Produkten und Dienstleistungen angepasst und kann als Loop wiederholt werden, so dass ein 24-stündiges Programm entsteht.

2.2.2. Jugendschutz

Die Inhalte, die tagsüber von 6:00 bis 22:00 Uhr gesendet werden, sind nicht geeignet, die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen. Nach den Angaben des Antragstellers sind sie weder geeignet Aggressionen noch Gewalt zu fördern, kriminelle Handlungen oder menschenverachtende Brutalität oder Gewaltdarstellungen zu verherrlichen oder zu verharmlosen, noch Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung zu diskriminieren. Das Programm beinhaltet keine die Menschenwürde missachtende sexuelle Darstellung. Die Inhalte sind somit nicht

geeignet, die Einstellung oder die Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppe nachteilig zu beeinflussen. Pornografische Inhalte sind in keinem Fall vom Programm erfasst.

Inhalte, die geeignet sein könnten, eventuell die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, werden lediglich in der Zeit zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr gesendet, folglich zu einer Zeit, wo sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Diese Programminhalte stellen darauf ab, dass die Menschen selbst bestimmend und in gegenseitiger Übereinkunft handeln. Pornografische Darstellungen sind jedenfalls nicht enthalten. Es werden keine stereotypen Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmuster vermittelt, noch sexuelle Verhaltensweisen oder Praktiken dargestellt, die den Erfahrungen und Vorstellungen eines Erwachsenen entscheidend widersprechen. Sexuelle Handlungen, die dem geltenden österreichischen Strafrecht widersprechen oder menschenverachtende Brutalität oder sonstige Gewaltanwendung verherrlichen oder verharmlosen, oder Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren, werden aber auch in diesem Zeitraum nicht Programminhalt sein.

Die Vorgaben der Jugendmedienkommission (JMK) werden in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr beachtet, denen zufolge man bei der Alterskennzeichnung von Filmen bei Jugendlichen der Altersgruppe ab 16 Jahren von einer relativ hohen Medienkompetenz ausgehen muss. Den Vorgaben zufolge bleibt die Vermittlung sozial schädigender Botschaften durch den Medienkonsum aber problematisch. Filme, die einzelne Gruppen diskriminieren, Sexualität in einem menschenverachtenden Kontext darstellen (oder auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren), einem partnerschaftlichen Rollenverhältnis der Geschlechter entgegenstehen, vor allem aber Gewalt tendenziell verherrlichen, dürfen in Österreich auf Grund der bestehenden Rechtslage erst ab dieser Altersstufe freigegeben werden. Für eine Zulässigkeitsbeschränkung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind Aufrufe zu religiöser Intoleranz, Verletzung gesellschaftlicher Tabus, politischer Extremismus, Ausländerfeindlichkeit und Rassismus sowie die positive Darstellung von Drogen- und Alkoholkonsum maßgebend.

Weiters wird sich das Programm insgesamt an den Verhaltensrichtlinien der Selbstkontrollereinrichtung Jugendmedienschutz orientieren. Auf der Website des Fernsehveranstalters wird ein entsprechender Hinweis zu den Verhaltensrichtlinien des „Vereins zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ erstellt und es werden im Programm unter anderem auch Deskriptoren im Sinne der Selbstkontrollereinrichtung Jugendmedienschutz eingesetzt werden.

Als Jugendschutzbeauftragter der Alpensat Broadcast GmbH fungiert Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte GbR.

2.2.3. Programmschema

| | |
|-----------------------|--|
| Block 1 06:00 - 08:00 | Homeshopping Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiele |
| Block 2 08:00 - 11:00 | Homeshopping |

| | |
|-----------------------|--|
| | Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiel |
| Block 3 11:00 - 14:00 | Homeshopping Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiele |
| Block 4 14:00 - 17:00 | Homeshopping Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiele |
| Block 5 17:00 - 20:00 | Homeshopping Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiele |
| Block 6 20:00 - 22:00 | Homeshopping Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiele |
| Block 7 22:00 - 02:00 | Homeshopping Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiele |
| Block 8 02:00 - 06:00 | Homeshopping Interaktives Kontaktdating Premium-SMS Mehrwert-Telefonnummern Gewinnspiele |

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist deutsch.

Der Anteil des selbstproduzierten Programms beträgt rund 40 %. Die übrigen Programmelemente werden von Werbekunden produziert. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei der Alpenstat Broadcast GmbH.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher und organisatorischer Hinsicht ist Andree Schnebel als Geschäftsführer und Programmchef alleine mit der Umsetzung des Programms betraut. Andree Schnebel war unter anderem für den Fernsehveranstalter Starsat Werbevertriebs GmbH als Geschäftsführer und Gesellschafter tätig und kann schon auf Grund dieser Tätigkeit auf mehrere Jahre Erfahrung im

Sendebetrieb zurückgreifen. Seit 2010 ist er Geschäftsführer der Antragstellerin und verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich des kaufmännischen, programminhaltlichen, regulatorischen und technischen Betriebs eines Fernsehsenders.

Andree Schnebel ist auch für die technische Umsetzung, die Programmleitung und den Vertrieb der Alpensat Broadcast GmbH hauptverantwortlich. Produktionsstandort der Alpensat Broadcast GmbH ist der Firmensitz in St. Pölten. Auch die redaktionellen Entscheidungen werden hier getroffen.

In finanzieller Hinsicht kann auf die erfolgreiche, zehnjährige Veranstaltung des Programms verwiesen werden. Das Programm wird zu Gänze eigenfinanziert. Einnahmen werden durch Werbung sowie vertraglich zugesicherte Werbeplatzbuchung der Firma Campoint AG, Deutschland erzielt. 2020 konnte ein Bilanzgewinn von mehr als EUR 100.000,- erzielt werden.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal. Über diese Verbreitung besteht eine Vereinbarung mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen betreffend die erteilte Zulassung ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu der bestehenden Verbreitungsvereinbarung ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 25.02.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, eingerichtete KommAustria.

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der

Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) *Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) *Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

(3) *In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.*

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

3. *der Österreichische Rundfunk;*

4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

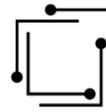
1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*



b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen

wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß

diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]“

„Schutz Minderjähriger

§ 39. (1) Inhalte in audiovisuellen Mediendiensten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen vom Mediendiensteanbieter nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

(2) Im Fall von Fernsehprogrammen ist dafür jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit zu sorgen. Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 1 im Fernsehen ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten enthalten.

(3) Im Übrigen dürfen die schädlichsten Inhalte, wie insbesondere solche, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie insbesondere Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können.

(4) Die Mediendiensteanbieter haben unter Berücksichtigung vorhandener Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen, indem sie die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben.

Die Mediendiensteanbieter haben zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen.

[...]“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat der Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Österreich hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Letzteigentümer der Antragstellerin sind zwei deutsche Staatsbürger, sodass den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 4 und 5 AMD-G Rechnung getragen wird. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei waren vor allem die Erfahrung der Antragstellerin im Fernsehbetrieb zu berücksichtigen. Angesichts der langjährigen Tätigkeit im Bereich Fernsehen im Rahmen der bisherigen Zulassung und der vorgelegten Urkunden

konnte die Antragstellerin insgesamt glaubhaft machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die Programmveranstaltung für die gesamte Zulassungsdauer sicherzustellen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Besondere Aufmerksamkeit war dabei der Einhaltung der Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger gemäß § 39 AMD-G zu schenken. Die von der Antragstellerin angekündigten Maßnahmen sind grundsätzlich dazu geeignet, sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

In der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ist aufgrund der geplanten inhaltlichen Gestaltung und den Ausführungen der Antragstellerin anzunehmen, dass das Programm die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen wird.

Beim Nachtprogramm zwischen 22:00 und 06:00 Uhr tragen einerseits die Ausführungen der Antragstellerin betreffend die inhaltliche Gestaltung, die Wahl der nächtlichen Sendezeit und die Beachtung der Empfehlungen der Jugendmedienkommission (JMK) für Sendungen mit der Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“, andererseits die Ankündigung durch akustische Zeichen (die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“), die Kennzeichnung durch einen leicht verständlichen Hinweis betreffend die Art der für Minderjährige potentiell schädlichen Sendungsinhalte (Deskriptor) jedenfalls zu Sendungsbeginn sowie die Kennzeichnung durch optische Mittel während der gesamten Sendung in Form eines Logos mit der Aussage „16+“ dazu bei, dass das Vorhaben, eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen hintanzuhalten, als glaubwürdig anzusehen ist.

Diese Beurteilung wird zusätzlich durch die Beschränkung auf nicht pornografische Inhalte – nach dem Antragsvorbringen auch solcher, die nicht nach den Bestimmungen des Pornographiegengesetzes, BGBl. Nr.97/1950, idF BGBl. I Nr. 12/2007, verboten sind – sowie die Ankündigung, sich bei Programmgestaltung und Kennzeichnung insgesamt an den Verhaltensrichtlinien des „Vereins zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ zu orientieren, gestützt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, den Firmenbuchauszug und das Programmschema) wurden vorgelegt. Das Redaktionsstatut gemäß § 49 AMD-G wurde vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat eine solche Verbreitungsvereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Juni 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)